

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0323/2016/ND/BV

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Fachteam: Finanzen | Datum: 24.02.2016 |
| Bearbeiter: Heike Ramcke | AZ: 3/904-460 |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich | 12.04.2016 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Neuendeich | 21.04.2016 | öffentlich |

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 31.12.2015

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß **Anlage** mit Stand vom 31.12.2015 im Verwaltungshaushalt auf 83.888,25 € und im Vermögenshaushalt auf 2.032,88 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Haushaltsüberschreitungen sind durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gedeckt.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 83.888,25 € und im Vermögenshaushalt in Höhe von 2.032,88 € zu genehmigen.

Pliquet

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2015)

Haushaltsüberschreitungen 2015 der Gemeinde Neuendeich

| Haushaltsstelle | Bezeichnung der Haushaltsstelle | Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtragshaushalt und Sollveränderungen) | Anordnungs-soll | Mehrbetrag | davon bereits genehmigt | noch zu genehmigen | Begründung |
|--|--|--|-------------------|------------------|-------------------------|--------------------|--|
| 1 | 2 | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | 8 |
| Verwaltungshaushalt | | | | | | | |
| Deckungskreis 7 | Schulkostenbeiträge | 99.000,00 | 121.327,08 | 22.327,08 | 0,00 | 22.327,08 | Schulkostenbeiträge an Träger von: Grund- und Hauptschulen = 43.104,68 € Gymnasien = 41.881,74 € Förderschulen = 11.469,36 € Gesamtschulen = 24.871,30 € |
| 46400.672000 | Kostenanteile für Kindertagesstätten | 5.000,00 | 13.871,88 | 8.871,88 | 1.460,00 | 7.411,88 | Kostenanteile für Kinder aus Neuendeich, die auswärtige Kindertagesstätten besuchen. Der Überschreibungsbetrag resultiert insbesondere aus Abrechnungen für Vorjahre |
| 63000.713000 | Umlage an den Wegeunterhaltungsverband | 8.500,00 | 61.364,54 | 52.864,54 | 0,00 | 52.864,54 | Sonderumlage für Sanierungsmaßnahme der Straße Rosengarten |
| 70000.510000 | Unterhaltungskosten Abwasseranlage | 30.000,00 | 31.284,75 | 1.284,75 | 0,00 | 1.284,75 | Vorwiegend Reparaturen an Pumpwerken |
| | Summe | 142.500,00 | 227.848,25 | 85.348,25 | 1.460,00 | 83.888,25 | |
| noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt = | | | | | | 83.888,25 | Stand 31.12.2015 |
| Vermögenshaushalt | | | | | | | |
| 46400.935000 | Erwerb von beweglichem Vermögen -KiTa | 0,00 | 611,01 | 611,01 | 0,00 | 611,01 | Anschaffung von 2 Erzieherstühlen |
| 67000.960000 | Baukosten für Straßenbeleuchtung | 0,00 | 1.421,87 | 1.421,87 | | 1.421,87 | Die Gesamtkosten für die Erweiterung der Beleuchtung im Rosengarten betrug insgesamt 40.846,28 € |
| | Summe | 0,00 | 2.032,88 | 2.032,88 | 0,00 | 2.032,88 | |
| noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt = | | | | | | 2.032,88 | Stand 31.12.2015 |

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0324/2016/ND/BV

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Fachteam: Finanzen | Datum: 24.02.2016 |
| Bearbeiter: Heike Ramcke | AZ: 3/904-460 |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich | 12.04.2016 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Neuendeich | 21.04.2016 | öffentlich |

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2015

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2015 belaufen sich auf insgesamt 1.225,80 €

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Pliquet

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2015

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2015 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Neuendeich

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 500,-€ nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

| Haushaltsstelle | Bezeichnung der Haushaltsstelle | Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) mit Sollveränderungen | Anordnungssoll | Mehrbetrag | davon bereits berichtet/ genehmigt | noch zu berichten | Begründung |
|--|--|--|------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------|--|
| | | € | € | € | € | € | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 02000.655000 | Gerichts- und Rechtsanwaltskosten | 0,00 | 500,00 | 500,00 | | 500,00 | Finanzielle Unterstützung der Bürgerinitiative Haseldorfer Marsch zum Bauvorhaben "Kohlekraftwerkansiedlung" Stade |
| 43100.590000 | Veranstaltungen für Senioren | 2.500,00 | 2.841,60 | 341,60 | 0,00 | 341,60 | für Seniorenweihnachtsfeier und Seniorenausfahrt |
| 70000.540000 | Bewirtschaftungskosten Abwasserbeseitigung | 22.000,00 | 22.384,20 | 384,20 | 0,00 | 384,20 | Größter Posten Stromkosten: 21.685 €, davon 20.001 € Vorauszahlung 2015 |
| 79100.655000 | Bildung einer Aktivregion | 400,00 | 549,76 | 149,76 | 149,76 | 0,00 | öffentl. Kofinanzierungsbeitrag AktivRegion 399,76 €, Mitgliedsbeitrag Tourismusverein.i.d.Marsch 150 € |
| Gesamt | | 24.900,00 | 26.275,56 | 1.375,56 | 149,76 | 1.225,80 | |
| Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung | | | | | | 1.225,80 | Stand 31.12.2015 |

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0321/2016/ND/BV

| | |
|------------------------------|-------------------|
| Fachteam: Finanzen | Datum: 17.02.2016 |
| Bearbeiter: Nicole Heinemann | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich | 12.04.2016 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Neuendeich | 21.04.2016 | öffentlich |

Bericht über die Annahme von Spenden**Sachverhalt:**

Nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen oder an Dritte vermitteln. Nach § 2 der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zu einem Wert von 2.500,00 € auf den Bürgermeister übertragen worden.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, die über 50,00 € hinausgehen, ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2015 sind folgende Spenden eingegangen:

| Spendendatum | Name des Spenders | Zweck | Betrag |
|--------------|-----------------------------|---------------------------------------|----------|
| 09.03.2015 | Fa. Christian Lobbach-Erben | Spenden für die Freiwillige Feuerwehr | 130,00 € |

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Von den Spenden und Zuwendungen, die im Jahr 2015 angenommen oder vermit-

telt wurden, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Pliquet

Anlagen:

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0319/2016/ND/BV

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Fachteam: Planen und Bauen | Datum: 18.01.2016 |
| Bearbeiter: Diana Franz | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich | 12.04.2016 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Neuendeich | 21.04.2016 | öffentlich |

Antrag auf Bezuschussung zur Sanierung der Kirche Seester

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.01.2016 (siehe Anlage) stellt der Kirchengemeinderat der ev.-luth. Kirchengemeinde Seester einen Antrag auf Bezuschussung zur Sanierung der Kirche Seester.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssen für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

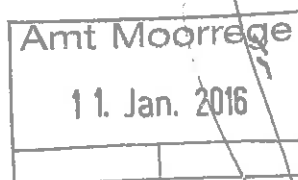
Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der ev.-luth. Kirchengemeinde Seester einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro/ keinen Zuschuss für die Sanierung der Kirche Seester zu gewähren.

Pliquet

Anlagen:

Antrag der ev.-luth. Kirchengemeinde Seester

Ev.-luth. Kirchengemeinde Seester
- Der Kirchengemeinderat -



Dorfstraße 37
25370 Seester
Pastorat 04125 / 307
Büro 04125 / 330

Kirchengemeinde Seester, Dorfstraße 37, 25370 Seester

Gemeinde Neuendeich
Bürgermeister Reinhard Pliquet
Op'n Kamp 7
25436 Neuendeich

Di. 8.1.16

06.01.2016

Bild "Aufnehmen" (FA/Grv...)
R. Pliquet

**Sanierung unserer Kirche – Wiederholung des Antrages auf Bezuschussung
Ihr Schreiben vom 02.07.2014**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pliquet,

mit Schreiben vom 10.01.2014 hatten wir bereits einen Antrag auf Bezuschussung der Sanierungskosten an unsere Kirche gestellt.

Der daraufhin erfolgten Empfehlung, Zuwendungsmittel bei der AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. zu beantragen, sind wir gefolgt. Man hat uns von dort im September 2015 mitgeteilt, dass nach den Richtlinien für die Förderperiode 2015-2020 eine Bezuschussung nicht möglich ist. Die Hinweise auf andere Förderprogramme wurden dankend entgegen genommen, aber auch diese haben sich nach Prüfung als fruchtlos heraus gestellt.

Um die geplanten Sanierungsarbeiten durchführen zu können, fehlt uns bei einer Gesamtsumme von 512.000 Euro noch ein Betrag von 55.000 Euro. Allein mit Spenden, dem Engagement der ortsansässigen Chöre oder Aktionen wie dem Kirchenschal werden wir den Betrag nicht aufbringen. Deshalb sind wir auf weitere Unterstützung angewiesen.

Wir hoffen, dass wir noch einen Betrag von 30.000 Euro bis 35.000 Euro von Stiftungen erhalten, so dass uns noch 20.000 Euro bis 25.000 Euro fehlen würden, um die geplanten Sanierungsarbeiten an unserer als Kulturdenkmal anerkannten Kirche durchführen zu können.

Wir bitten freundlichst um Prüfung, ob eine finanzielle Unterstützung auch durch die Gemeinde Neuendeich möglich ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass eine Zahlung in 2016 erfolgt, weil wir für zugesagte Zuschüsse eine Möglichkeit der Zwischenfinanzierung finden werden.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Jürgen Preine
(Vorsitzender)

Baukosten- und Finanzierungsplan für die Sanierung der St. Johannes-Kirche zu Seester

Stand: 06.01.2016

| Baukosten | Voruntersuchung/ | | | | Gesamt | Status |
|---|------------------|-----------------------|--------------------------------|-----------------|--------------|---------------------------------|
| | Gutachten | Läuteanlage, Elektrik | Außenhülle,Dach, Glockenträger | Innensanierung | | |
| | Jahr | 2011/2012 | 2014 | 2015 | 2016 | |
| 1.0 Baukosten | | 36.000,00 € | 8.000,00 € | 304.000,00 € | 164.000,00 € | 512.000,00 € |
| Finanzierung | | | | | | |
| 2.0 Kirchenkreis | | | | | | 154.700,00 € bewilligt |
| 3.1 Kirchengemeinde Eigenmittel | | | | | | 156.200,00 € vorhanden |
| 3.2 Spenden / Kollekten | | | | | | 23.600,00 € werden erreicht |
| 4.0 Landeskirche | | | | | | 7.500,00 € bewilligt |
| 5.0 Drittmittel bewilligt bzw. in Aussicht gestellt | | | | | | 5.000,00 € in Aussicht gestellt |
| 5.1 Landesamt für Denkmalpflege Schl.-H. | | | | | | 30.000,00 € bewilligt |
| 5.2 Deutsche Stiftung Denkmalschutz | | | | | | 20.000,00 € bewilligt |
| 5.3 KiBa-Stiftung | | | | | | 60.000,00 € bewilligt |
| 5.4 weitere Stiftungen | | | | | | |
| Gesamt | | abgeschlossen | abgeschlossen | In Durchführung | In Planung | 457.000,00 € |
| Verbleibender Fehlbetrag | | | | | | - 55.000,00 € |

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0326/2016/ND/BV

| | | | |
|-------------|--|--------|------------|
| Fachteam: | Kommunikations- und Strukturmanagement | Datum: | 17.03.2016 |
| Bearbeiter: | Frank Wulff | AZ: | |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich | 12.04.2016 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Neuendeich | 21.04.2016 | öffentlich |

Neufassung der Satzung der Gemeinde Neuendeich über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zum 01. Januar 2016 ist es auch notwendig, entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung anzupassen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine vollständige Neufassung sinnvoller und dient zugleich der besseren Lesbarkeit.

Wesentlich bei der Neufassung ist, dass die feststehenden Geldbeträge durch die Einführung von Prozentsätzen abgelöst werden. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, deren Höchstbeträge meist im Abstand von zwei bis vier Jahren durch die Landesregierung moderat angepasst werden.

Die Umstellung von Geldbeträgen auf Prozentsätze bewirkt, dass bei einer Änderung der Landesverordnung diese anteilig an das Ehrenamt durchgereicht werden, ohne dass es dazu einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

Zur Satzung im Einzelnen:

§ 1: Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 Abs. 1 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird an die Landesverordnung (monatlich 465,00 Euro) angepasst.

§ 2 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2): Die stellvertretende Bürgermeisterin/ der Stellvertretende Bürgermeister erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1.

§ 3 Abs. 1 und 2 (bisher § 2 Abs. 1 und 2): Neben der prozentualen Anlehnung an den Höchstsatz wird eine leichte Erhöhung des Sitzungsgeldes vorgeschlagen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag wird von 20,00 Euro auf 67,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung angepasst (= 22,11 Euro). Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag würde somit auf 22,00 Euro festgelegt werden.

§ 5 Abs. 1 und 2 (bisher § 3 Abs. 1 und 2): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Höchstbetrag der Verdienstausschädigung je Stunde wird gemäß § 13 Abs. 2 der Landesverordnung auf 25,00 Euro, höchstens jedoch 40,00 Euro täglich, festgesetzt.

§ 6 (bisher § 3 Abs. 3 und 4): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz von bisher 8,00 Euro auf 9,00 Euro anzupassen. Die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Familienmitglieder wird wie bisher auch auf Antrag gesondert erstattet. In den letzten Jahren ist keine dieser Entschädigungen beantragt worden.

§ 7 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin/ der Wehrführer, der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendwartin oder des Jugendwartes werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn geltenden Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren angepasst.

§ 8: Eine Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten oder Reisekostenvergütungen gibt es in der derzeit geltenden Satzung nicht. Zahlungen hätten daher faktisch nicht erfolgen können. Die Neufassung behebt diesen Mangel und legt zudem fest, dass nur Fahrten außerhalb des Amtsgebietes Berücksichtigung finden.

§ 9 (bisher § 4): Inkrafttreten der Satzung

Finanzierung:

Durch die Anpassung des Sitzungsgeldes in § 3 entstehen bei gleichbleibender Anzahl der Sitzungen Mehraufwendungen in Höhe von 130,00 Euro jährlich.

Der ehrenamtliche Bürgermeister hat bisher eine Aufwandsentschädigung von 432,00 € erhalten. Durch die künftige Anhebung auf 465,00 € ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 396,00 €. Die Anhebung ergibt sich dabei aus der Landesverordnung, in der der Betrag für ehrenamtliche Gemeinden mit bis zu 600

Einwohnern auf 465,00 € festgelegt wurde.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Neuendeich über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

Pliquet
Bürgermeister

Anlagen: Entwurf der Satzung der Gemeinde Neuendeich über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Satzung der Gemeinde Neuendeich über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwillige Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.04.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

**§ 2
Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt.

**§ 3
Sitzungsgelder**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse oder im Vertretungsfall deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 67,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4

Rundungen der Auszahlungsbeträge

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

§ 6

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, ge-

sondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 7

Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

§ 8

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, die Hauptausschussvorsitzende oder den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.
- (2) Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für Sitzungen und Ortstermine, die außerhalb des Amtsgebietes stattfinden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Groß Nordende vom 02. April 2003 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 10.12. 2008 außer Kraft.

Groß Nordende, den 2016
Gemeinde Groß Nordende
Der Bürgermeister

Pliquet